



Förderrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Gotha e. V.

Der Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V. (im folgenden KfV genannt) gewährt seinen Mitgliedern Zuschüsse für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Gotha.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragsberechtigung

- 1.1. Antragsberechtigt sind die im Kreisfeuerwehrverband organisierten Freiwilligen Feuerwehren und Feuerwehrvereine für ihre Jugendfeuerwehren.
- 1.2. Grundsätzlich sind anderweitige Zuschussmöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen.
- 1.3. Der Antragsteller hat die Umsetzung und Einhaltung der § 8a SGB VIII (Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdung) und des § 72a SGB VIII (Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften) sicherzustellen. Dies ist im Antragsformular zu bestätigen.

2. Form und Fristen der Antragstellung

Die Anträge sind auf Formblätter (erhältlich bei der Geschäftsstelle der Kreisjugendfeuerwehr) in einfacher Ausfertigung beim KfV einzureichen. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter, welche unter anderem eine inhaltliche Projektdarstellung beinhalten müssen. Ein Antrag auf finanzielle Unterstützung muss vor Beginn der Maßnahme bzw. der Anschaffung von Materialien eingereicht werden.

Die Anträge für das jeweils laufende Kalenderjahr sind ab 01. Januar bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Abschnitt II der Förderrichtlinie.
- 3.2. Änderungen der in der Richtlinie aufgeführten Höchstsummen sind auf Beschluss des Vorstandes des KfV möglich.

4. Rechtsanspruch

Zuschüsse können nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt werden. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

5. Beschlussorgan

Beschlussorgan ist der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Gotha e. V.

6. Bewilligungsverfahren

Dem/Der Antragsteller/in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages schriftlich (bei Ablehnung unter Angabe der Entscheidungsgründe) durch den KFV mitgeteilt.

7. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße zweckgebundene Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller grundsätzlich vor Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen. Veränderungen der Maßnahmen sind dem KFV vor Beginn des Projektes mitzuteilen. Eventuell zuviel erhaltene Zuschüsse sind dem KFV ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

8. Abrechnung des Zuschusses

8.1. Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises einschließlich der Belege und Quittungen auf das im Antrag angegebene Konto des Feuerwehrvereins bzw. der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (kein privates Konto!).

8.2. Der schriftliche Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres beim KFV einzureichen. Maßnahmen aus dem ersten Halbjahr eines Jahres sind spätestens bis zum 30.09. abzurechnen.

II. Maßnahmen und Zuschüsse

1. Fahrten, Lager und Schulungen

1.1. Gefördert werden:

Gefördert werden Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit und die Teilnahme an Maßnahmen, die einer sinnvollen, jugendgemäßen Freizeitgestaltung dienen.

Gefördert werden z. B.:

- Tagesveranstaltungen von mindestens 6 Stunden Dauer,
- Fahrten,
- Zeltlager und
- Schulungsmaßnahmen.

Betreuung:

Je angefangene 5 Teilnehmer = 1 Betreuer

1.2. Höhe der Förderung:

Es wird ein Zuschuss von höchstens von 500,00 € je Maßnahme gewährt, max. jedoch 50% der Gesamtkosten.

Bei Maßnahmen ab 50 Teilnehmern/innen ist ein höherer Zuschuss nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des KFV möglich.

1.3. Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die überwiegend politischen oder religiösen Charakter tragen, schulische Veranstaltungen (Sprachreisen) sowie berufsbezogene Fortbildungsmaßnahmen.
- Veranstaltungen bei denen mehr als 25 % der Teilnehmer/-innen älter als 18 Jahre sind.

1.4. Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformblatt des KfV
- Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung
- Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1.5. Für die Abrechnung erforderlich:

- Abschlussbericht über den Verlauf der Veranstaltung,
- Teilnehmerliste mit Angabe des Geburtsdatums,
- Quittungen und Belege, dieses müssen auf den beantragenden Feuerwehrverein / Feuerwehr / Gemeinde bzw. Stadt oder die Person ausgestellt sein, die im Antrag benannt werden.

2. Förderung von Arbeitsmaterialien und Geräten für die Jugendarbeit

Die Jugendfeuerwehren sollen damit geeignete Materialien/Geräte beschaffen können, um ihre Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können. Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien ausschließlich im Besitz der örtlichen Feuerwehr bleiben und nur für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Geräte/Materialien ist nicht erlaubt.

2.1. Gefördert werden:

- Fachliteratur für die Jugendarbeit, Bastelwerkzeuge und -material
- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte (Projektoren, CD/DVD - Player, PC-Technik, usw.)
- Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielhefte, usw.)
- Zelte und Lagerzubehör
- Ein vom KfV bezuschusstes Gerät ist frühestens nach 5 Jahren wieder bezuschussbar

2.2. Nicht gefördert werden:

- Feuerwehrsutzbekleidung u. ä.
- Die Anschaffung von Geräten und Materialien mit einem Wert über 1.000,00 €.
- Die Reparatur und Instandsetzung an beschafften Arbeitsmaterialien und Geräten sowie an Kfz und Gebäuden.

2.3. Höhe der Förderung:

Es wird ein Zuschuss von höchstens von 500,00 € je Maßnahme gewährt, max. jedoch 50% der Gesamtkosten.

2.4. Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular des KfV
- Bei Geräten: Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes. Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt.
- Bei Materialien: Beschreibung der vorgesehenen Verwendung
- Kostenaufstellung

2.5. Für die Abrechnung erforderlich:

- Abrechnungsformular des KfV
- Quittungen und Belege, dieses müssen auf den beantragenden Feuerwehrverein / Feuerwehr / Gemeinde bzw. Stadt oder die Person ausgestellt sein, die im Antrag benannt werden.

3. Sonderprojekte

Maßnahmen, die auf diese Richtlinie nicht zutreffen, können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des KfV ausnahmsweise bezuschusst werden (z.B. Aktionstage, Fachkabinette, längerfristige Projekte, o. a.).

4. Schlussbemerkung

- Der Antragsteller verpflichtet sich die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung durch die Richtlinie sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Der KfV behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Einzelfall vor Ort zu prüfen.
- Zur Beratung in Fragen der Antragstellung steht die Geschäftsstelle der Kreisjugendfeuerwehr, Oststr.33, 99867 Gotha
Tel-Nr. **03621/820517**, E-Mail: **christ@kjf-gotha.de** zur Verfügung.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Klaus Steffen
Vorsitzender des KfV-Gotha e.V.